

| 1973 | Ausgegeben zu Bonn am 26. Mai 1973 | Nr. 22 |
|-----------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 23. 5. 73 | Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Mai 1972 über eine Assoziation betreffend den Beitritt von Mauritius zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie zur Änderung des am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichneten Internen Abkommens über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft | 393 |

Gesetz
zu dem Abkommen vom 12. Mai 1972
über eine Assoziation betreffend den Beitritt von Mauritius
zum Assoziierungsabkommen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten
und Madagaskar
sowie zur Änderung des am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichneten
Internen Abkommens über die Finanzierung und die Verwaltung
der Hilfe der Gemeinschaft

Vom 23. Mai 1973

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Port Louis am 12. Mai 1972 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten

- Abkommen über eine Assoziation betreffend den Beitritt von Mauritius zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten
- Abkommen zur Änderung des am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichneten Internen Abkommens über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft

wird zugestimmt. Die Abkommen und die Schlußakte werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem

- das Abkommen über eine Assoziation betreffend den Beitritt von Mauritius zum Assoziierungsabkommen nach seinem Artikel 5 und die in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumente
- das Abkommen zur Änderung des am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichneten Internen Abkommens nach seinem Artikel 2

für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Mai 1973

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Eppler

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Abkommen über eine Assoziation
betreffend den Beitritt von Mauritius zum Assoziierungsabkommen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den
mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar**

Seine Majestät der König der Belgier,
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Der Präsident der Französischen Republik,
Der Präsident der Italienischen Republik,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

Vertragsparteien des am 25. März 1957 in Rom unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt, deren Staaten im folgenden als „Mitgliedstaaten“ bezeichnet werden,

und der Rat der Europäischen Gemeinschaften

einerseits

und

Ihre Majestät die Königin von Mauritius,
andererseits,

GESTUTZT auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „der Vertrag“ genannt, insbesondere auf Artikel 238,

GESTUTZT auf das am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar, nachstehend „das Assoziierungsabkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 60 Absatz 3,

IN DER ERWAGUNG, daß Mauritius den Beitritt zum Assoziierungsabkommen beantragt hat,

HABEN BESCHLOSSEN, ein Abkommen über eine Assoziation betreffend den Beitritt von Mauritius zum Assoziierungsabkommen zu schließen, und haben hierfür als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn de Coeyer,

Botschafter Belgiens in Nairobi;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Dr. Axel Herbst,

Botschafter;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Yvon Bourges,

Staatssekretär im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Italienischen Republik:

Herrn Mario Pedini,

Staatssekretär im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Herrn Gaston Thorn,

Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Th. E. Westerterp,

Staatssekretär im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften:

Herrn Gaston Thorn,

Amtierender Präsident des Rates;

Herrn Jean-Francois Deniau,

Mitglied der Kommission;

Ihre Majestät die Königin von Mauritius:

Sir Seewoosagur Ramgoolam,

Ministerpräsident;

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Mit diesem Abkommen wird eine Assoziation zwischen der Gemeinschaft und Mauritius gegründet und tritt Mauritius dem Assoziierungsabkommen bei.

(2) Soweit das vorliegende Abkommen nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Assoziierungsabkommens sowie die Beschlüsse und sonstigen Rechtsakte der Organe der Assoziation auf Mauritius Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Beseitigung der Zölle und der Abgaben mit gleicher Wirkung bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft wird Mauritius schrittweise vornehmen. Zu diesem Zweck können die Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Mauritius zu dem Vorzugszollsatz, der für aus dem Commonwealth eingeführte Waren gilt, gemäß nachstehender Regelung eingeführt werden:

Der Unterschied zwischen dem am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft geltenden Zollsatz des allgemeinen Zolltarifs und dem am gleichen Tage für Waren mit Ursprung im Commonwealth geltenden Vorzugszollsatz wird am ersten Tag des Monats, der auf den Tag des Inkrafttretens des Abkommens folgt, abgeschafft, wenn dieser Unterschied 10 % oder weniger des Zollwertes der eingeführten Waren beträgt.

Beträgt der Unterschied mehr als 10 % des Zollwertes der eingeführten Waren, so wird er gemäß nachstehendem Zeitplan beseitigt:

— Am ersten Tag des Monats, der auf den Tag des Inkrafttretens des Abkommens folgt, wird ein Teil des Unterschieds zwischen den beiden Tarifen abgebaut, mindestens jedoch 10 % des Zollwertes der eingeführten Waren;

— spätestens am 31. Dezember 1974 wird der Teil des Unterschieds zwischen den beiden Tarifen beseitigt, der nach dem unter dem ersten Gedankenstrich vorgesehenen Abbau verblieben ist.

(2) Die Änderungen im Zolltarif von Mauritius finden unabhängig von der Bemessungsgrundlage und der Erhebungsart der Zölle auf sämtliche Tarifnummern und Tarifstellen Anwendung, bei denen ein Unterschied zwischen dem Zollsatz des allgemeinen Zolltarifs und dem Vorzugszollsatz besteht.

Die Änderungen bei den Tarifnummern und Tarifstellen, für die im allgemeinen Tarif und im Vorzugstarif ein spezifischer Zoll oder ein Wertzoll mit einem spezifischen Mindestsatz gilt, werden jedoch spätestens am 31. Dezember 1974 vorgenommen.

Artikel 3

Die im Assoziierungsabkommen genannten und von seinem Inkrafttreten an berechneten Fristen gelten für Mauritius in der Weise, daß die Fristenberechnung vom Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens an erfolgt.

Artikel 4

Dieses Abkommen wird für die Gemeinschaft durch einen Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften rechtsgültig geschlossen, der gemäß dem Vertrag ge-
faßt und den Parteien des Abkommens notifiziert wird. Es bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Die Ratifikationsurkunden und die Akte zur Notifizierung des Abschlusses des Abkommens werden beim Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften

hinterlegt, das die Unterzeichnerstaaten hiervon unterrichtet.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Ratifikationsurkunden der Mitgliedstaaten und von Mauritius sowie die Akte zur Notifizierung des Abschlusses des Abkommens durch die Gemeinschaft hinterlegt worden sind.

Artikel 6

Die diesem Abkommen beigefügten Protokolle sind Bestandteil des Abkommens.

Artikel 7

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Sekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

GESCHEHEN zu Port Louis (Mauritius) am zwölften Mai neunzehnhundertzweiundsiebzig.

Pour Sa Majesté le Roi des Belges,
Voor Zijne Majesteit de Koning der Belgen,
de Coeyer

Für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,
Axel Herbst

Pour le Président de la République française,
Yvon Bourges

Per il Presidente della Repubblica italiana,
Mario Pedini

Pour Son Altesse Royale le Grand-Duc
de Luxembourg,
Gaston Thorn

Voor Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden,
Th. E. Westerterp

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften,
For the Council of the European Communities,
Pour le Conseil des Communautés européennes,
Per il Consiglio delle Comunità Europee,
Voor de Raad der Europese Gemeenschappen,
Gaston Thorn Jean Fr. Deniau

Mit dem Vorbehalt, daß für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erst dann endgültig eine Verpflichtung besteht, wenn sie den anderen Vertragsparteien notifiziert hat, daß die durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgeschriebenen Verfahren stattgefunden haben.

For Her Majesty the Queen of Mauritius
S. Ramgoolam

Protokoll Nr. 1 über die Anwendung des Artikels 2 Absatz 2 des Assoziierungsabkommens

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Abkommen über eine Assoziation als Anhang beigefügt sind:

Die Gemeinschaft erkennt die Bedeutung der Zuckererzeugung und -ausfuhr für die Wirtschaft von Mauritius und für deren künftige Entwicklung an.

In dieser Hinsicht sind sich die Vertragsparteien des Inhalts des Protokolls Nr. 22 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie den unabhängigen Entwicklungsländern des Commonwealth in Afrika, im Indischen Ozean, im Pazifischen Ozean und im Karibischen Raum bewußt; dieses Protokoll ist der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge als Anhang beigefügt, die dem am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemein-

schaft beigefügt ist. Danach wird sich die Gemeinschaft vor allem die Wahrung der Interessen aller Länder im Sinne des erwähnten Protokolls, deren Wirtschaft in hohem Maße von der Ausfuhr von Grundstoffen, insbesondere Zucker, abhängt, angelegen sein lassen.

Außerdem haben die Vertragsparteien das Protokoll Nr. 17 über die Zuckereinfuhr des Vereinigten Königreichs aus den im Commonwealth-Zuckerabkommen genannten Zucker ausführenden Ländern und Gebieten zur Kenntnis genommen; dieses Protokoll ist vorgenannter Akte ebenfalls als Anhang beigefügt. Danach wird das Vereinigte Königreich ermächtigt, bis zum 28. Februar 1975 unter besonderen Bedingungen aus Mauritius eine Zuckermenge einzuführen, die dem im Rahmen des Commonwealth-Zuckerabkommens festgesetzten Vertragspreiskontingent entspricht.

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen wird die Gemeinschaft davon absehen, für Zucker mit Ursprung in Mauritius während der Geltungszeit dieses Abkommens eine besondere Einfuhrregelung im Sinne des Protokolls Nr. 1 zum Assoziierungsabkommen festzulegen.

Protokoll Nr. 2 über die Übergangsregelung für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Abkommen über eine Assoziation beigefügt sind:

Auf Waren, auf die die Beschlüsse des Assoziationsrates über den Begriff „Ursprungserzeugnisse“ bzw. „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ zutreffen und die sich am Tag des Inkrafttretens des Abkommens entweder auf dem Transport befinden oder in einem Mitgliedstaat oder auf Mauritius vorübergehend verwahrt oder in Zolllagern oder Freizonen (einschließlich der Freihäfen und der Frei-

lager) eingelagert sind, können die Bestimmungen des Abkommens angewendet werden, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlandes binnen vier Monaten, vom vorgenannten Tag an gerechnet, neben den Dokumenten, mit denen der Direkttransport nachgewiesen wird,

- a) eine nachträglich von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung A. Y. 1 oder
- b) ein von den zuständigen Behörden dieses Landes ausgestelltes Ursprungszeugnis

vorgelegt werden.

**Abkommen
zur Änderung des am 29. Juli 1969
in Jaunde unterzeichneten Internen Abkommens über
die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft**

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

GESTUTZT auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „der Vertrag“ genannt,

IN ERWAGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Gemeinschaft haben heute ein Abkommen über eine Assoziation betreffend den Beitritt von Mauritius zu dem am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichneten Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar — nachstehend „Abkommen über die Assoziation“ genannt — unterzeichnet.

Die Mitgliedstaaten haben bei dieser Gelegenheit beschlossen, die dem Europäischen Entwicklungsfonds (1969) zur Verfügung gestellten Mittel um 5 Millionen Rechnungseinheiten zu erhöhen.

Das am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft ist deshalb entsprechend zu ändern.

Nach Anhörung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absätze 2 und 3 des Internen Abkommens über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft wird wie folgt geändert:

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission, die den Fonds nach Maßgabe des Artikels 8 zu verwalten hat, einen Betrag von 905 Millionen Rechnungseinheiten zur Verfügung, der wie folgt aufgebracht wird:

| | |
|----------------------------|------------------|
| Belgien | 80 444 444,5 RE |
| Bundesrepublik Deutschland | 300 158 333,5 RE |
| Frankreich | 300 158 333,5 RE |

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

GESCHEHEN zu Port Louis (Mauritius) am zwölften Mai neunzehnhundertzweiundsiebzig

Pour Sa Majesté le Roi des Belges,
Voor Zijne Majesteit de Koning der Belgen,
de Coeyer

Für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,
Axel Herbst

Pour le Président de la République française,
Yvon Bourges

Per il Presidente della Repubblica italiana,
Mario Pedini

Pour Son Altesse Royale le Grand-Duc
de Luxembourg,
Gaston Thorn

Voor Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden,
Th. E. Westerp

| | |
|-------------|-----------------|
| Italien | 141 381 111 RE |
| Luxemburg | 2 413 333 RE |
| Niederlande | 80 444 444,5 RE |

(3) Der in Absatz 2 genannte Betrag wird wie folgt verteilt:

- a) 833 Millionen Rechnungseinheiten für die assoziierten Staaten, davon
- 752,5 Millionen in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen und
 - 80,5 Millionen in Form von Darlehen zu Sonderbedingungen und als Beitrag zur Bildung von haftendem Kapital;
- b) 72 Millionen Rechnungseinheiten für die überseeischen Länder und Gebiete sowie die französischen überseeischen Departements, davon
- 62 Millionen in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen und
 - 10 Millionen in Form von Darlehen zu Sonderbedingungen und als Beitrag zur Bildung von haftendem Kapital.“

Artikel 2

Dieses Abkommen wird von den einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften genehmigt. Die Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten notifizieren dem Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften, daß die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Dieses Abkommen tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über die Assoziation in Kraft, sofern die Vorschriften von Absatz 1 erfüllt sind.

Artikel 3

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Sekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs der Belgier,
des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,
des Präsidenten der Französischen Republik,
des Präsidenten der Italienischen Republik,
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
von Luxemburg,
Ihrer Majestät der Königin der Niederlande

sowie des Rates der Europäischen Gemeinschaften

einerseits und

Ihrer Majestät der Königin von Mauritius

andererseits,

die am 12. Mai 1972 in Port Louis (Mauritius) zur Unterzeichnung eines Abkommens über eine Assoziation betreffend den Beitritt von Mauritius zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar zusammengetreten sind, haben folgende Texte festgelegt:

das Abkommen über eine Assoziation betreffend den Beitritt von Mauritius zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar

sowie die nachstehend aufgeführten Protokolle:

Protokoll Nr. 1 über die Anwendung des Artikels 2 Absatz 2 des Assoziierungsabkommens

Protokoll Nr. 2 über die Übergangsregelung für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen.

Die Bevollmächtigten haben die nachstehend aufgeführten und der am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichneten Schlußakte des Assoziierungsabkommens als Anhang I bis IX beigefügten Erklärungen gebilligt:

1. Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 10 des Assoziierungsabkommens (Anhang I)
2. Erklärung der Vertragsparteien zu den Erdölzeugnissen (Anhang II)
3. Erklärung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und der Vertreter der Regierungen der assoziierten Staaten zur Steuer- und Zollregelung für die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge (Anhang III)
4. Erklärung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und der Vertreter der Regierungen der assoziierten Staaten zur Bestätigung der Entschließungen des Assoziationsrats über die finanzielle und technische Zusammenarbeit (IV)

5. Erklärung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und der Vertreter der Regierungen der assoziierten Staaten zur Liberalisierung des Zahlungsverkehrs (Anhang V)

6. Erklärung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und der Vertreter der Regierungen der assoziierten Staaten zur Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Investitionen (Anhang VI)

7. Erklärungen der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und der Vertreter der Regierungen der assoziierten Staaten zu Artikel 1 des Protokolls Nr. 9 über die Vorrechte und Befreiungen (Anhang VII)

8. Erklärung der Vertragsparteien zu einem Vermittlungsverfahren (Anhang VIII)

9. Erklärung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und der Vertreter der Regierungen der assoziierten Staaten zur Satzung des Schiedsgerichts der Assoziation (Anhang IX).

Der Bevollmächtigte von Mauritius hat außerdem die nachstehend aufgeführten und der am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichneten Schlußakte des Assoziierungsabkommens als Anhang X bis XIV beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

1. Erklärung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu den Kernerzeugnissen (Anhang X)
2. Erklärung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen (Anhang XI)
3. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 25 des Assoziierungsabkommens und Artikel 9 des Protokolls Nr. 6 über die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (Anhang XII)
4. Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „Deutscher Staatsangehöriger“ (Anhang XIII)
5. Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Geltung des Assoziierungsabkommens für Berlin (Anhang XIV).

Die Bevollmächtigten haben ferner den Text der nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärung festgelegt:

Erklärung der Vertragsparteien betreffend die Durchführung der Beschlüsse des Assoziationsrates über die Ursprungsbestimmungen des Assoziierungsabkommens (Anhang I).

Der Bevollmächtigte von Mauritius hat außerdem die nachstehend aufgeführte und dieser Schlußakte beigefügte Erklärung zur Kenntnis genommen:

Erklärung der Gemeinschaft und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Anwendung des Titels II des Assoziierungsabkommens (Anhang II).

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schlußakte gesetzt.

GESCHEHEN zu Port Louis (Mauritius) am zwölften Mai neunzehnhundertzweiundsiebzig.

Pour Sa Majesté le Roi des Belges,
Voor Zijne Majesteit de Koning der Belgen,
de Coeyer

Für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,
Axel Herbst

Pour le Président de la République française,
Yvon Bourges

Per il Presidente della Repubblica italiana,
Mario Pedini

Pour Son Altesse Royale le Grand-Duc
de Luxembourg,
Gaston Thorn

Voor Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden,
Th. E. Westerterp

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften,
For the Council of the European Communities,
Pour le Conseil des Communautés européennes,
Per il Consiglio delle Comunità Europee,
Voor de Raad der Europese Gemeenschappen,
Gaston Thorn Jean Fr. Deniaux

Mit dem Vorbehalt, daß für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erst dann endgültig eine Verpflichtung besteht, wenn sie den anderen Vertragsparteien notifiziert hat, daß die durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgeschriebenen Verfahren stattgefunden haben.

For Her Majesty the Queen of Mauritius
S. Ramgoolam

Anhang I

**Erklärung der Vertragsparteien
betreffend die Durchführung der Beschlüsse
des Assoziationsrates über die Ursprungsbestimmungen
des Assoziierungsabkommens**

(1) Die Vertragsparteien sind sich bewußt, daß die Ausfuhr industrieller Erzeugnisse nach der Gemeinschaft für die wirtschaftliche Entwicklung von Mauritius von großer Bedeutung ist. Mauritius hat in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß es mit den vom Assoziationsrat gefaßten Beschlüssen betreffend die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungs-erzeugnisse“ einverstanden ist, hat jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß es für Mauritius schwierig ist, hinsichtlich der Ausfuhr einiger dieser Erzeugnisse diesen Beschlüssen bereits bei Inkrafttreten des Abkommens Folge zu leisten.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, unmittelbar nach Unterzeichnung des Abkommens die Möglichkeit zu prüfen, einen Anpassungszeitraum zur Regelung dieser Schwierigkeiten vorzusehen, der in keinem Fall über den

31. Dezember 1974 hinausgehen darf. Sie kommen überein, die Ergebnisse ihrer Arbeiten dem Assoziationsrat mit Inkrafttreten des Abkommens vorzulegen.

(3) Die Vertragsparteien sind außerdem übereingekommen, nach Mitteln und Wegen zu suchen, die es den betreffenden Industriezweigen ermöglichen, sich anzupassen, damit ihre Erzeugnisse unter den gemäß der Definition des Begriffs Ursprung zu erfüllenden Bedingungen besseren Zugang zum Markt der Gemeinschaft finden. Um diese Anpassung zu erleichtern, kann die Regierung von Mauritius die im Assoziierungsabkommen enthaltenen Bestimmungen über die finanzielle und technische Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der Industrialisierung und der Förderung des Handels, in Anspruch nehmen.

Anhang II

**Erklärung der Gemeinschaft und der Vertreter
der Regierungen der Mitgliedstaaten
zur Anwendung des Titels II
des Assoziierungsabkommens**

Damit mit Inkrafttreten des Abkommens über eine Assoziation Titel II des Assoziierungsabkommens betreffend die finanzielle und technische Zusammenarbeit für Mauritius unter den gleichen Bedingungen gilt wie für die assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar, die Unterzeichnerstaaten des Assoziierungsabkommens sind, sind die Gemeinschaft und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten wie folgt übereingekommen:

(1) Die Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds werden durch Erhöhung der in Artikel 1 Absatz 2 des am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichneten Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft vorgesehenen Beiträge der Mitgliedstaaten aufgestockt. Die in Artikel 1 Absatz 3

Buchstabe a dieses Abkommens aufgeführten Beträge werden entsprechend der erhöhten Mittelausstattung des Fonds neu festgesetzt. Die in dieser Weise aufgestockten Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds bilden den Höchstbetrag, der für die von der Gemeinschaft in sämtlichen assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar einschließlich Mauritius zu finanzierenden Maßnahmen zur Verfügung steht.

(2) Bezüglich der Anwendung des Artikels 18 Buchstabe b des Assoziierungsabkommens ist bei der Europäischen Investitionsbank beantragt worden, auch Mauritius in den Genuß der Darlehen gelangen zu lassen, die sie den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar, die Unterzeichnerstaaten des Assoziierungsabkommens sind, aus ihren eigenen Mitteln gewährt.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.